27/08 2020 DO 16:51 FAX



GKV-Spitzenverband · Reinhardtstraße 28 · 10117 Berlin Arbeitsgemeinschaft Medizinische Rehabilitation SGB IX Friedrichstraße 60 10117 Berlin Gernot Kiefer Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Ansprechpartner/-in: Gerd Kukla Referatsleiter Ref. Leistungsrecht/Reha./Selbsthilfe

Tel.: 030 206288-3151 Fax: 030 206288-83151

Gerd.Kukla@ gkv-spitzenverband.de

GKV-Spitzenverband Postfach 04 05 65 · 10063 Berlin Reinhardtstraße 28 · 10117 Berlin www.gkv-spitzenverband.de

27.08.2020

Vergütung coronabedingter Mehraufwendungen, Ihr Schreiben an Frau Dr. Pfelffer vom 07.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr oben genanntes Schreiben vom 07.07.2020 an Frau Dr. Pfeiffer sowie das mit E-Mail vom 31.07.2020 übersandte Kurzgutachten der aktiva – Beratung im Gesundheitswesen GmbH "Leistungsbezogener Corona-Zuschlag für Rehabilitationskliniken". Da die Thematik in meinen Zuständigkeitsbereich fällt, übermittele ich Ihnen gerne nachfolgend unsere Einschätzung zu Ihrem Anliegen.

Wie Sie wissen, wird die Vergütung für Leistungen der medizinischen Rehabilitation zwischen den Krankenkassen und den Einrichtungen unmittelbar vereinbart, sodass auf Seiten der Bundesebene Insoweit keine Regelungskompetenz besteht. Ungeachtet dessen haben wir Ihr Schreiben zum Anlass genommen, die Möglichkeiten einer kassenartenübergreifenden Empfehlung zur Vergütung der coronabedingten Mehraufwendungen für Hygiene- und Organisationsmaßnahmen über Aufschläge auf die vereinbarten Vergütungssätze zu beraten. Im Ergebnis halten wir in Abstimmung mit den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene folgende Empfehlungen für die Anwendung eines Corona-Zuschlags für sachgerecht und angemessen:

- Der Zuschlag sollte zeitlich befristet für Leistungen, die im Zeitraum vom 01.09.2020 bis zum 31.12.2020 erbracht werden, je Leistungstag gezahlt werden.
- Aufnahmetag und Entlassungstag werden im Bereich der stationären Rehabilitation insgesamt als ein Leistungstag gewertet. Der Zuschlag kann für den Aufnahmetag abgerechnet werden.

Seite 2/2 des Schreibens vom 27.08.2020

- Im Bereich der stationären Rehabilitation sowie der stationären Vorsorge sollte der Zuschlag 8,00 EUR/Leistungstag und im Bereich der ambulanten Rehabilitation 6,00 EUR/Leistungstag betragen.
- Sofern die/der Versicherte von einer oder mehreren Personen mit Zustimmung der Krankenkasse begleitet wird, kann maximal der doppelte Corona-Zuschlag berücksichtigt werden (z. B. Mutter-/Vater-Kind Vorsorge oder Rehabilitation).
- Im Bereich der ambulanten Suchtrehabilitation sowie der Sucht-Nachsorge sollte der Zuschlag 0,25 € pro Tellnehmer und Termin betragen. Der Zuschlag wird nicht für telematische Leistungen gewährt.
- Der Corona-Zuschlag sollte im Rahmen der Abrechnung der Vergütungssätze für den o. g.
 Zeitraum unmittelbar geltend gemacht werden; eine gesonderte Antragstellung wäre nicht erforderlich.

Wir werden unseren Mitgliedern in Abstimmung mit den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene empfehlen, entsprechend den vorgenannten Empfehlungen zu verfahren und gegenüber den Vertragseinrichtungen zu erklären, mit welchen Entgeltschlüsseln bzw. Abrechnungspositionsnummern die Corona-Zuschläge bei der Abrechnung der maßgeblichen Leistungen der medizinischen Rehabilitation und Vorsorge geltend gemacht werden können.

Ich gehe davon aus, dass wir damit einen weiteren wichtigen Beltrag zur Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie für die Einrichtungen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation leisten und damit den GKV-Versicherten die notwendigen Leistungen zeitnah und situationsangemessen zur Verfügung gestellt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Kiefer